

► Außergewöhnliche Belastungen

Medizinische Seminare für Pflegeeltern erkrankter Kinder absetzbar

| Die Kosten für die Teilnahme an medizinischen Seminaren zum Umgang mit frühtraumatisierten Kindern sind bei den Pflegeeltern als außergewöhnliche Belastungen abziehbar (FG Münster 27.1.17, 4 K 3471/15 E). |

PRAXISHINWEIS | Voraussetzung für den Abzug ist allerdings, dass die medizinische Notwendigkeit durch ärztliche Bescheinigungen nachgewiesen wird. Da es sich nicht um eine psychotherapeutische Behandlung, sondern um die Schulung einer nicht erkrankten Kontaktperson handelt, ist es unschädlich, wenn die ärztliche Bescheinigung nicht den formellen Anforderungen des § 64 EStDV genügt. Das FG Münster bejaht eine sittliche Verpflichtung der Pflegeeltern, die durch die Krankheit ihres Pflegekindes entstandenen Aufwendungen zu tragen, sofern zwischen beiden ein auf Dauer angelegtes enges familiäres Band besteht.

► Ehe und Familie

Zusammenveranlagung trotz langjähriger räumlicher Trennung

| Eheleute können trotz langjähriger räumlicher Trennung ihre Lebensgemeinschaft in Form der persönlichen und geistigen Gemeinschaft aufrechterhalten und damit die Voraussetzungen für die Zusammenveranlagung erfüllen (FG Münster 22.2.17, 7 K 2441/15). |

Zum Hintergrund

Nach der Rechtsprechung des BFH leben Ehegatten dauernd getrennt i. S. d. § 26 Abs. 1 EStG, wenn die zum Wesen der Ehe gehörende Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft nach dem Gesamtbild der Verhältnisse nicht mehr besteht. Dabei ist unter Lebensgemeinschaft die räumliche, persönliche und geistige Gemeinschaft der Ehegatten zu verstehen. Eine Wirtschaftsgemeinschaft beinhaltet die gemeinsame Erledigung der beide Ehegatten berührenden wirtschaftlichen Fragen ihres Zusammenlebens. Dazu zählt insbesondere die gemeinsame Entscheidung über die Verwendung des Familieneinkommens (vgl. Ettlisch in: Blümich, § 26 EStG Rn. 56 m. w. N.).

PRAXISHINWEIS | Die Feststellungslast für die Voraussetzung des nicht dauernden Getrenntlebens liegt bei den Ehegatten (BFH 12.6.91, III R 106/87, BStBl II 91, 806; siehe zur Abgrenzung auch FG Köln 14.10.92, 3 K 666/92, EFG 93, 379). Danach begründen auch mehrtägige Besuche und gemeinsame Urlaubsreisen noch keine dem Wesen der Ehe entsprechende Lebensgemeinschaft, solange die getrennten Haushalte beibehalten werden. Gelegentliche gemeinsame Übernachtungen, wie sie auch unter Unverheirateten nicht unüblich sind, führen ebenfalls nicht zu einer ehelichen, alle Lebensbereiche umfassenden Gemeinschaft.



IHR PLUS IM NETZ
Link zur Rechtsquelle
im Online-Archiv



IHR PLUS IM NETZ
Link zur Rechtsquelle
im Online-Archiv

Gelegentliche
gemeinsame
Übernachtungen
reichen nicht